



Der Präsident

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des  
Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2602 -

Rudolstadt  
18. Februar 2021

**Betreuende Eltern während der Corona-Pandemie nicht weiter belasten - Beiträge bei pandemiebedingter Nichtinanspruchnahme von Betreuung in Kindergärten und Horten aussetzen**

Antrag der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/2511 -

hier: Äußerung nach § 111 Abs. 4 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs „Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)“ und die Möglichkeit zur Äußerung.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Eltern Beiträge für Hort, Ganztagsbetreuung und Kindergärten für die Zeit der pandemiebedingten Schließung zu erstatten bzw. Einnahmeausfälle der Träger von Einrichtungen kompensieren zu können.

Ich nehme für den Rechnungshof zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/2602) sowie zum Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 7/2511) wie folgt Stellung.

Bevor ich auf die Fragen eingehe, weise ich zunächst auf Folgendes hin:

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

– **Kosten – Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Sondervermögens 2021** (Vorblatt zum Gesetzentwurf zu D.)

Die Kosten für die Zuschuss- und Ausgleichszahlungen nach Artikeln 1 bis 3 des Änderungsgesetzes sollen über Mittel des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfonds“ 2021 abgedeckt werden.

Die im Gesetzentwurf angeführten Kostenprognosen dürften – abhängig von der Dauer des Lockdowns – die jeweiligen Veranschlagungen im Wirtschaftsplan 2021 jedoch deutlich übersteigen.

So stehen beispielsweise den – mit 1,2 Mio. EUR veranschlagten – Ausgaben für die Erstattung von Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen für die Nichtinanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung<sup>1</sup> prognostizierte Ausgaben von rund 25 Mio. EUR bei einer viermonatigen Schließung und einer Notbetreuungsquote von 30 % gegenüber.

Deckungsmöglichkeiten aus anderen Titeln sind im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen. Der Satz, dass die Kosten im Wirtschaftsplan des Sondervermögens abgedeckt sind, trifft insoweit nicht zu. Vielmehr wären die über die Ansätze des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen hinausgehenden Kosten dieses Gesetzes aus dem Einzelplan 04 zu decken. Möglichkeiten einer Deckung werden vom Rechnungshof durch erwartete Minderausgaben in der Hauptgruppe 4 des Einzelplans 04 gesehen. So sind 2020 beispielsweise 60 Mio. EUR in dieser Hauptgruppe nicht abgeflossen.

Der Rechnungshof bittet um Klarstellung sowie ergänzende Ausführungen zu den Kosten im Vorblatt zu C. (Artikel 1 bis 3).

– **Pauschale Erstattung nach Durchschnittswerten von Elternbeiträgen im Kindergartenbereich**  
(Artikel 3 - § 30 b Abs. 4 ThürKigaG-GE)

In der vom Rechnungshof 2018 durchgeführten Querschnittsprüfung „Kosten und Finanzierung auf kommunaler Ebene für sowie den Bedarf an Kindertageseinrichtungen“ nach § 3 Abs. 1 ThürPrBG i. V. m. § 84 Abs. 1 ThürKO wurde der Frage nachgegangen, wie hoch die Kosten für den laufenden Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind und wie diese finanziert werden. Hierzu wurden Daten von rund 200 Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft einbezogen.

Ausweislich der Ergebnisse dieser Prüfung<sup>2</sup> wird die vorgesehene pauschale Erstattung nach Durchschnittswerten insgesamt kritisch gesehen. Die Höhe der Elternbeiträge stand danach nur bedingt mit den tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung im Zusammenhang. So ergab die Prüfung ein sehr heterogenes Bild zur Gebührenkalkulation, -festsetzung und -erhebung der

---

<sup>1</sup> Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfonds“ 2021, Titel 633 02.

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Jahresbericht der Überörtlichen Kommunalprüfung 2020, Teil E, S. 55 bis 58.

Gemeinden. Eltern finanzierten mit ihren Beiträgen zwischen rund 12 % und 26 % der Betreuungskosten.

Die kommunalen und freien Träger von vielen Kindertageseinrichtungen hatten keine kalkulatorischen Kosten veranschlagt und diese auch nicht in den Kalkulationen der Elternbeiträge berücksichtigt. Somit war es ihnen nicht möglich, den Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge korrekt zu ermitteln.

Obgleich eine pauschale Erstattung aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich sinnvoll ist, spricht sich der Rechnungshof für ein antragsbasiertes Erstattungsprinzip aus. Dieses könnte tatsächlich entstandene Einnahmen und Ausgaben besser berücksichtigen. Hilfen des Landes würden den Kommunen auf diese Weise zielgenauer zur Verfügung gestellt werden.

**Frage 1: Welche Erfahrungen haben Sie mit der Form und dem Umgang der Gebührenübernahme im Frühjahr 2020 gemacht?**

Dem Rechnungshof liegen hierzu keine Prüfungserkenntnisse vor.

**Frage 2: Wie schätzen Sie im Vergleich zur Frühjahrsregelung abweichende Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein?**

- Aussetzung der Elternbeteiligungen für Hortbetreuungen und Unterbringungen in Internaten  
(Artikel 1 - § 12 b Abs. 1 ThürSchFG-GE)

Die Elternbeteiligung für die Hortbetreuung in den Monaten April bis Juni 2020 wurden aus Vereinfachungsgründen, ungeachtet der tatsächlichen Betreuungstage pro Monat, nach vollen Monaten ausgesetzt. Die Aussetzung der Elternbeteiligung knüpft nach dem Gesetzentwurf nunmehr an eine mindestens 15-tägige Schließung der Einrichtung pro Monat an.

Der Rechnungshof erachtet die Beteiligung der Eltern bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung an mindestens 5 Tagen pro Monat als sachgerecht.

- Erstattungsregelung bei vollständigem Schulgeldverzicht  
(Artikel 2 - § 18 b Abs. 1 ThürSchFTG-GE)

Wurde den Eltern Schulgeld teilweise oder ganz erlassen, hatten Schulen in freier Trägerschaft in den Monaten April bis Juni 2020 Erstattungsansprüche gegenüber dem Land von 48 EUR je Ganztagsplatz pro Monat. Ebenso wie bei der Hortbetreuung an staatlichen Schulen ist die Erstattung nach den vorgesehenen Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft für die landesweit angeordnete Schließung ab 1. Januar 2021 nur dann möglich, soweit die Ganztagsbetreuung an mehr als 15 Kalendertagen pro Monat nicht erfolgt ist und überdies kein Schulgeld von den Eltern erhoben wurde.

Der Rechnungshof hält die Erstattungsregelung für sachgerecht.

- Vermeidung von Überkompensationen bei Schulen in freier Trägerschaft  
(Artikel 2 - § 18 b Abs. 1 ThürSchfTG-GE)

Im Unterschied zur vorherigen Regelung wird für Schulen in freier Trägerschaft klargestellt, dass nur dann Einnahmeausfälle vom Land erstattet werden, wenn das Personal weiter beschäftigt, Kurzarbeitergeld auf 80 % aufgestockt bzw. tarifvertragliche Regelungen eingehalten werden.

Der Rechnungshof begrüßt die somit ausgeschlossene Überkompensation durch Transferleistungen Dritter.

- Erlass von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten  
(Artikel 3 - § 30 b Abs. 1 ThürKigaG-GE)

Elternbeiträge wurden in den Monaten April bis Juni 2020 aus Vereinfachungsgründen für alle Kinder, d. h. auch für diejenigen, die in der Notbetreuung waren, erlassen. Soweit Elternbeiträge gezahlt wurden, waren diese nach den Regelungen im ThürCorPanG mit künftigen Elternbeiträgen zu verrechnen oder zu erstatten.

Der Rechnungshof begrüßt insoweit die für die Schließung der Kindertagesstätten ab dem 1. Januar 2021 vorgesehenen, differenzierten Regelungen zur Beitragspflicht der Eltern. Danach bleibt für Eltern, deren Kinder in gewissem Umfang notbetreut wurden oder werden, die Beitragspflicht bestehen.

**Frage 3: Kommt für Sie für eine Gebührenübernahme die Meldung der Kinderzahlen nach § 27 Abs. 1 ThürKigaG von 2020 und 2021 in Frage?**

Der Rechnungshof spricht sich gegen die Gebührenübernahme anhand der Meldungen der Kinderzahlen nach § 27 Abs. 1 ThürKigaG aus. Bei dieser Meldung wird lediglich auf „belegte Kindergartenplätze“ abgestellt. Eine Gebührenübernahme durch das Land kann nur dann in Betracht kommen, wenn tatsächlich keine Betreuungsleistungen von Kindern in Anspruch genommen werden. Für notbetreute Kinder ist hingegen die Beitragspflicht der Eltern aufrechtzuerhalten.